



Der Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

Redaktion: Toni Theus

www.safiental.ch

toni.theus@safiental.ch

Liebe Botinnen und Boten

Diese Anrede mag Sie vielleicht erstaunen, trifft jedoch durchaus auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental zu.

Als Bewohner eines der letzten ursprünglich-wilden Täler Graubündens und der Schweiz mit der charakteristischen Streusiedlungskultur der Walser, haben wir allen Grund, um als Botschafterin oder Botschafter in eigener Sache aufzutreten. Warum?

Nicht um mit Missionarseifer von unseren schönen Wäldern, Bergen, Alpen und Flüssen wie Bächlein anderen Personen aufzuzeigen, was sie alles verpassen, wenn sie nicht bei uns wohnen. Nein, es geht vielmehr darum, mit sanfter Zunge, strahlenden Augen und Stolz von unserer Gegend zu erzählen und damit den direkten Zugang zum Herzen unserer Mitmenschen zu schaffen. Neugierde und Interesse zu wecken sind wichtige Aufgaben von Botschafter(r)n.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird sich deswegen nicht explosionsartig vermehren – aber was wir alle können ist, verschiedene Sehnsüchte in den Menschen zu wecken, sei es nach mehr Ruhe, schöne An- und Ausblicke, langsamere Uhren und dies, ohne dabei die Gegenwart zu verpassen.

Deshalb legt unsere Schulgemeinde auch grossen Wert darauf, immer im Bugwasser der neusten schulischen Entwicklungen zu sein. Hinter dem Berg zu wohnen heisst nicht, hinter dem Berg zu sein.

Unsere Schulen können wir getrost als klein aber fein bezeichnen – mit viel Spielraum für die Lehrpersonen sowie auch individuelle Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Schülerinnen und Schüler.

Organisatorisch sind die vier Schulstandorte mit dazwischen grossen Distanzen und Zusammenzügen einzelner Schulstufen an einzelnen Standorten eine Herausforderung (Stichworte Transporte und Mittagstische). Deshalb suchen der Gemeindevorstand und der Schulrat immer wieder nach Optimierungen, um unseren ständig wechselnden gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand unter anderem beschlossen, als Pilotprojekt eine erweiterte Tagesstruktur nach den Herbstferien 2017 anzubieten – mit Betreuung der Schulkinder aller Dörfer in Versam. Auf Wunsch den ganzen Tag am Dienstag und Donnerstag oder nach dem Bedürfnis der Eltern auch an anderen Tagen. Eine entsprechende Bedarfserhebung wird in den nächsten Wochen an alle Eltern versandt.

Ich wünsche unseren kleineren und grösseren Botinnen und Boten ein zufriedenes neues Schuljahr und grüsse alle herzlich.

Christian Weidkuhn
Schulleiter Safiental

Kurzberichte von den Vorstandssitzungen

Am **17. Juli 2017** hat der Gemeindevorstand den Auftrag für die Schulküche Valendas der Firma Simon Lutz, Ilanz und die dafür notwendigen Sanitärarbeiten der Firma Schleich und Collenberg vergeben, den Kaufvertragsentwurf für die Alte Sennerei Tenna ergänzt und das neue Wassergesetz verabschiedet.

Am **17. August 2017** hat der Gemeindevorstand die Kostenaufteilung der Mauerverschiebung Jooshus, Valendas, festgelegt, den Auftrag für die Mauersanierung der Mehrzweckhalle Safien der Firma Steger vergeben und das weitere Vorgehen betreffend Quartierplan Freissen festgelegt. Ausserdem hat der Gemeindevorstand das Molok-Gesamtkonzept genehmigt, die Anschaffung von 3 Moloks inklusive Teerbelag beim Werkhof Valendas genehmigt und beschlossen, den Belag der Gemeindestrasse beim Haus Marchion, Valendas, zu erneuern. Weiter wurde beschlossen, für die ARA Valendas die defekte Rechenanlage mit Waschpresse zu ersetzen und die Messtechnik nachzurüsten sowie im Werkdienst einen Lehrling einzustellen. Ausserdem wurde ein Fahrwegrecht gewährt und beschlossen, ein neues Darlehen aufzunehmen.

Am **21. August 2017** hat der Gemeindevorstand die Tempo 30 Gutachten geprüft, über die Einführung von Tagesstrukturen für Kindergärtner und Primarschüler beraten, das touristische Standortentwicklungskonzept Safiental sowie den ausgeschiedenen Gewässerraum zwischen Valendas und Sagogn genehmigt und die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung festgelegt.

Baubewilligungen

Jürg Egger, Valendas, beabsichtigt, ab Kantonsstrasse zu Parzelle 6560 (Crestis) eine neue Zufahrt zu erstellen.

Johannes und Sabine Buchli Kern, Zalön, beabsichtigen, auf der Parzelle 6002, Gebäude Nr. 237, eine energetische Sanierung des Wohnhauses mit dem Anbau eines Carports zu realisieren.

Bruno Walther, Valendas, beabsichtigt, auf den Parzellen Nr. 6496 und 6512, zwecks Bewirtschaftungsverbesserung, eine landwirtschaftliche Terrainveränderung.

Armando Da Cunha Martins, Carrera, beabsichtigt, auf der Parzelle 4823, den Neubau eines Einfamilienhauses.

Christian Joos, Tenna, beabsichtigt, auf Parzelle 2177, Gebäude Nr. 1-119, Tenna, den bestehenden Stall zu einem Geräteschuppen um- und anzubauen.

Marco und Ursina Waldburger, Safien, beabsichtigen, auf Parzelle 200, Thalkirch, die Auslauffläche beim Stall durch eine Aufschüttung zu erweitern.

Jürg Egger, Valendas, beabsichtigt, auf Parzelle 6492, Valendas, den bestehenden Stall in einen Freilaufstall umzubauen, einen Laufhof zu erstellen und das Silo abzubrechen.

Markus Ammann und Katja Jacot Ammann, Untersiggenthal, beabsichtigen, auf Parzelle 2017, Gebäude Nr. 245, Tenna, das Wohnhaus energetisch zu sanieren und eine thermische Solaranlage zu montieren.

Florian Cescatti, Camana, beabsichtigt, auf Parzelle 635, Gebäude Nr. 696, 697 und 701, Camana, eine Zweckänderung ohne bauliche Veränderung vorzunehmen.

Ursula Candrian, Pitasch, beabsichtigt, auf Parzelle 612, Stall Camana, eine Zweckänderung ohne bauliche Veränderung vorzunehmen.

Andreas Castelberg, Versam, beabsichtigt, auf Parzelle 529, Alphütte, Hof, eine Zweckänderung mit massvoller Erweiterung nach innen vorzunehmen.

Wir wünschen der Bauherrschaft viel Erfolg und ein unfallfreies Bauen.

WILLKOMMEN IM SAFIENTAL

Wir heissen folgende Person in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihr eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- Herr Fritz Bräsecke-Buchli, Turisch

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **90. Geburtstag** feierte

❖ am 14. August 2017 Vreni Zinsli, Thalkirch

Den **91. Geburtstag** feierte

❖ am 23. Juli 2017 Elsbeth Bandli, Safien Platz

Von Herzen gratulieren wir den glücklichen Eltern zur Geburt von

- ❖ Gian Kaiser, 17. Juli 2017, Sohn von Donia Kaiser und Leonhard Zinsli, Safien Platz

Leider ist auch ein Todesfall zu melden:

❖ am 29. August 2017 verstarb Walter Lötscher, Arezen

Den trauernden Angehörigen bekunden wir unser Beileid.

**Einladung zur Gemeindeversammlung
vom 15. September 2017, 20.00 Uhr in der Turnhalle in Versam**

Traktanden:

1. **Wahl der Stimmenzähler**
2. **Kredit für Anschaffung Pickup-Fahrzeug mit Salzstreuer**
3. **Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental**
4. **Varia**

Zu einzelnen Traktanden:**2. Kredit für Anschaffung Pickup-Fahrzeug mit Salzstreuer**

Das Pickup-Fahrzeug, welches bis im vergangenen Winter für den Salzdienst im Einsatz stand hat Baujahr 2008. Der aufgebaute Salzstreuer ist ca. 20 Jahre alt. Beim Ausbringen von Sommersalz (Chloridsalz) auf einer neu bekiesten Naturstrasse brach im vergangenen Sommer der stark verrostete Streumechanismus ab. Eine Reparatur des über zwanzigjährigen und stark verrosteten Salzstreuers lohnt sich nach Aussage von Fachleuten nicht mehr.

Mit der geplanten Neubeschaffung könnte dieser rechtswidrige Zustand ausgemerzt werden, da der neue Pickup mittels Druckluftkissen auf 3.5 Tonnen aufgelastet wird.

Mit der geplanten Neuanschaffung werden folgende Gemeindestrassen mit Streu- und Pikettendienst bedient:

Valendas:

Valendas Bahnhofstrasse:	1.5 km
Valendas Innerorts	1.0 km
Turischerstrasse	1.4 km
Strasse nach Oberdütjen	2.0 km
Total Valendas	5.9 km

Versam:

Versam Bahnhofstrasse	3.2 km
Arezer - Calörtscherstrasse	2.8 km
Nebenstrassen Arezen	1.0 km
Versam Innerorts, Oberguet	2.1 km
Total Versam	9.1 km

Tenna

Acla	0.1 km
Kantonsstrasse Innerorts	1.8 km
Tenna Innerorts	1.1 km
Total Tenna	3.0 km

Gesamttotal **18.0 km**

Kosten:

Pickup-Fahrzeug	Fr. 32'871.—
Salzstreuer (Vorführmodell)	Fr. 17'000.—
Aufbau für Salzstreuer	<u>Fr. 10'470.—</u>
Total	Fr. 60'341.—

Ein zuverlässig funktionierender Streu- und Pikettdienst auf den gebirgigen Gemeindestrassen ist für die Sicherheit der Strassenbenützer von grösster Bedeutung. Kommt hinzu, dass auf unserer Höhenlage (630 bis 1650 m.ü.M.) aufgrund des Klimas der Winterdienst von November bis April dauert. Auf der gemeindeeigenen Bahnhofstrasse Versam verkehren Postautokurse die einen dauernd zuverlässigen Winterdienst voraussetzen. Für die fachlich einwandfreie Ausführung dieser Gemeindeaufgabe muss eine leistungsfähige, zuverlässige und gesetzeskonforme Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Der Vorstand beantragt den Kredit von Fr. 60'341.00 für die Anschaffung des Pickup-Fahrzeuges mit Salzstreuer zu bewilligen.

3. Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental

Botschaft zum Vorschlag Wassergesetz Safiental

Am 24. April 2013 legte der Gemeindevorstand einen Entwurf eines neuen Wasser- und Abwassergesetzes zur Beratung und Abstimmung vor. Diese Entwürfe basierten auf dem Mustergesetz der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung. Die Gemeindeversammlung stimmte mit 63 Ja zu 57 Nein Stimmen dem Antrag von Josua Stoffel zu.

Wortlaut Antrag: „*Ich stelle den Antrag das Wasser- und Abwassergesetz an den Gemeindevorstand zurückzuweisen mit dem Auftrag ein kostengünstigeres Betriebs- und Berechnungskosten Gesetz ohne Wasserzähler, administrativ einfacheres Abrechnungssystem und dem Verursacherprinzip periphere Zersiedlung, das heisst die Anlagen kosten ob viel oder wenig Wasser gebraucht wird, gerecht wird.*“

Nun wurden Freiwillige gesucht, welche den Vorschlag mitgestalten sollten. Dies waren: Josua Stoffel, Martin Brunner, Hanspeter Brunner, Christoph Zinsli, Simon Buchli und Markus Joos. Diese Gruppe traf sich in der Folge mit Alexander Messmer und Heini Kehl um einen gangbaren Weg zu finden wie das Gesetz aussehen könnte um den Antrag gerecht zu werden. Der Vorstand legte der Gruppe ein überarbeitetes Gesetz, immer noch auf den Kerngrundsätzen des Mustergesetzes vor, welches aber als untauglich beurteilt wurde. Nun wurden neue Grundlagen erarbeitet, neue Berechnungssätze definiert und das Gesetz so auf eine neue Basis gestellt. Dabei wurde die Kappeler Concept AG beigezogen, welche eine Analyse zur Gebührenentwicklung in der Gemeinde Safiental erstellte.

Seit Anfang Jahr stand nun der Entwurf für ein Wassergesetz. Der Vorstand liess das Wassergesetz im Frühjahr juristisch prüfen, um festzustellen ob Verfügungen, welche auf dem neuen Gesetz basieren vor Gericht standhalten würden. Dabei wurde festgestellt, dass das Gesetz in einigen Punkten nochmals überarbeitet werden musste.

Dieser Entwurf liegt nun vor und damit sind alle, die Gruppe Freiwilliger wie auch der Gemeindevorstand einverstanden, damit haben wir also einen Konsens.

Der Gesetzesentwurf ist Nachfolgend abgedruckt, er enthält folgende Grundsätze:

- Die Gebühren müssen kostendeckend sein, das heisst die Gesamtheit der Gebühren decken die jährlichen Ausgaben, die Abschreibungen und lassen Rücklagen für den Ersatz zu.
- Es werden Anschluss-, Löschwasser-, Grund-, und Mengengebühren erhoben
- 20% des gesamten Mittelbedarfs der laufenden Kosten werden auf die Mengengebühr, 80% der Kosten auf die Grundgebühr verteilt.
- Der Einbau einer Wasseruhr ist für die meisten Nutzer freiwillig und muss vom Liegenschaftseigentümer finanziert werden.
- Die Autonomie der Genossenschaften wird gewahrt, die Übernahme von Genossenschaftsanlagen durch die Gemeinde ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

Anschluss- und Löschwassergebühr:

Die gewählte Bezugsgrösse für die Bemessung von Anschluss- und Löschwassergebühren hat einen Bezug zum Vorteil bzw. zum Nutzen aufzuweisen, der den angeschlossenen Liegenschaften aus dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen erwächst. Der Gebäudeversicherungswert hat gemäss Rechtsprechung den Bezug zur Grösse und Intensität der Nutzung einer Liegenschaft. Deshalb wurde hier der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung als Bezugsgrössen zur Bemessung von Anschluss- und Löschwassergebühren herangezogen.

Der Gesetzesvorschlag sieht allerdings verhältnismässig tiefe Anschlussgebühren vor. Dies mit dem klaren Ziel, dass durch Gebühren die Bautätigkeit nicht behindert werden soll.

Die Löschwassergebühren sollen überdies nur für versicherte Gebäude veranlagt werden.

Grund- und Mengengebühr:

Die jährlich wiederkehrenden Wassergebühren werden unterteilt in Grund- und Mengengebühren erhoben. Dabei sollen die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren 80 % und die jährlich wiederkehrenden Mengengebühren 20 % des Mittelbedarfes decken.

Im Bereich der Wasserversorgung steht den Gemeinden eine grosse Gestaltungsfreiheit zu. Daher erscheint die vorgesehene Aufteilung (80 % Grundgebühren, 20 % Mengengebühren) möglich und rechtlich unproblematisch.

Grundgebühr:

Die Ausgestaltung der Grundgebühr muss, um rechtlich standzuhalten, einen Bezug zur Grösse bzw. zum Wert der angeschlossenen Liegenschaft und zur Intensität der mutmasslichen Nutzung der Wasserversorgungsanlagen aufweisen. Um allfällige Ausreisser (Liegenschaften mit hohem Wert aber geringer Nutzung oder umgekehrt) im Gebührensystem zu minimieren, werden gemäss Vorschlag 50% der Grundgebühren auf alle angeschlossenen Gebäude gleichmässig verteilt erhoben. Bauten und Anlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen werden als ein Gebäude gezählt. Die anderen 50% des Bedarfs werden anhand des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung erhoben. Dies weil der Gebäudeversicherungswert gemäss Rechtsprechung den Bezug zur Grösse und Intensität der Nutzung einer Liegenschaft hat.

Mengengebühr:

Die Veranlagung der Mengengebühr auf dem Wasserverbrauch in m³ gemäss Wasserzähler, sowie Pauschalen gemäss Verbrauchertabelle erfüllen die gesetzlichen Vorgaben an die Ausgestaltung einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es den Wasserbezüglern freisteht, durch den Einbau eines Wasserzählers nach dem effektiven Wasserverbrauch veranlagt zu werden.

Publikation der Gebühren:

Aufgrund des Grundsatzes, dass Grund- und Mengengebühr die laufenden Ausgaben decken sollen, werden diese Gebühren neu jährlich angepasst. Sie werden aus dem durchschnittlichen Mittelbedarf der letzten 3 Jahre sowie dem geplanten Mittelbedarf der folgenden 2 Jahre errechnet. Die Grundgebühren (in Promillen vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung und CHF pro Gebäude) und Mengengebühren (in CHF pro Kubikmeter) werden für das Folgejahr jeweils im November publiziert.

Genossenschaften:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage bleiben die Genossenschaften eigenständig. Eine allfällige Übernahme durch die Gemeinde ist möglich, allerdings nur in gegenseitigem Einvernehmen und zu klar formulierten Rahmenbedingungen.

Die Genossenschaften sind im Gegenzug dazu angehalten, ebenfalls kostendeckende Gebühren einzuziehen und bei ihren Wasserversorgungsanlagen den ordentlichen Unterhalt durchzuführen.

Somit ist nun ein Gesetzesentwurf entstanden der sowohl die Anliegen des Antrages aber auch übergeordnetem Recht gerecht werden kann.

Vorgehen an der Gemeindeversammlung:

Es ist geplant ein Eintreten, eine Detailberatung und anschliessend eine Schlussabstimmung durchzuführen.

1. Der Gemeindevorstand stellt den Antrag auf das Gesetz einzutreten und dem vorliegenden Entwurf in der Schlussabstimmung zuzustimmen.

Im Weiteren wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Diskussion gestellt. Die Gruppe und der Gemeindevorstand schlagen vor, das Gesetz rückwirkend per 1. Januar 2017 einzuführen. Damit wird die Unterdeckung der Finanzierung der Anlagen schneller behoben.

Die Gebühren für das laufende Jahr sind im Boten abgedruckt (Seite 24).

2. Der Gemeindevorstand stellt den Antrag das Gesetz rückwirkend per 1. Januar 2017 einzuführen. Für Gewerbebetriebe, welche einer Wasserzählerpflicht unterstellt sind, wird für die Mengengebühren eine Übergangspauschale von 200m³ festgelegt. Bis spätestens Ende 2018 müssen die betroffenen Liegenschaften mit einem Wasserzähler ausgerüstet werden.

Weiteres Vorgehen:

Wird das Gesetz angenommen wird diesen Herbst noch das Abwassergesetz basierend auf den Grundsätzen des Wassergesetzes vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hofft so eine zukunfts- und konsensfähige Vorlage unterbreiten zu können.

GESETZ
ÜBER DIE
WASSERVERSORGUNG
DER
GEMEINDE SAFIENTAL

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet, gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt sowie die Erneuerung von öffentlichen und privat betriebenen Wasserversorgungsanlagen und die Finanzierung gemeindeeigener und privater Wasserversorgungsanlagen. Ausgenommen sind Versorgungsanlagen, welche nicht ganzjährig betrieben werden.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden oder zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Genossenschaft besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde oder Genossenschaften Anwendung.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eigene Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Wasserversorgungen und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das Gemeindefnetz angeschlossenen privaten Anlagen.
- 4 Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen, wie z.B. Tränkeleitungen, bauen und unterhalten. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und den Nutzern wird projektbezogen festgelegt.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Wasserversorgung

1 Allgemeines

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen, private Anlagen und Genossenschaftsanlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, Absperrvorrichtungen (Schieber), öffentliche Brunnen, Wasseruhren und Energieerzeugungsanlagen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen sowie Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden und private Brunnen.
- 4 Genossenschaftsanlagen sind die von einer Genossenschaft erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen. Sie gelten als öffentliche Anlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf dem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Die erforderlichen Daten zu den privaten resp. genossenschaftlich betriebenen Wasserversorgungsanlagen werden von Privaten resp. den Genossenschaften zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Der Gemeindevorstand kann private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Wohnbauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6 Anschluss an Gemeindeanlagen

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 4 Der Anschluss erfolgt durch Anbringen von T-Stück mit Schieber nach Anordnung einer von der Gemeinde beauftragten Fachperson. Alle Einrichtungen ab Schieber stehen im privaten Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu erhalten. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt die Kosten für den Anschluss ab bestehender Hauptleitung. T-Stück und Schieber gehen in das Eigentum der Gemeinde über, welche auch den späteren Unterhalt übernimmt. Die Kennzeichnung der Schieber übernimmt die Gemeinde.

2 Ausgestaltung und Benützung

Art. 7 Grundsatz

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist eine Druckreduktion erforderlich oder erscheint es anderweitig als sinnvoll, sind nach Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit Anlagen zur Stromerzeugung einzubauen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Art. 8 Abnahme

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baukommission vor dem Eindecken zu melden. Die Baukommission oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere den Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baukommission innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

Art. 9 Wasserleitungen

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein T-Stück und Schieber gemäss Art. 6 Ziffer 4 einzubauen.
- 3 Ganzjährig benutzte Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10 Druckverhältnisse

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgung nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste innerhalb der Gemeindewasserversorgung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11 Wasserzähler

- 1 Die Wasserzähler sind an einem gut zugänglichen Ort einzubauen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Der Zugang ist freizuhalten, und das Zutrittsrecht ist der Gemeinde zu gewähren.
- 2 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Zählerbenutzung wird eine jährliche Gebühr verlangt.
- 3 Die Montage bzw. Demontagekosten gehen zu Lasten des Liegenschafts-eigentümers. Wechselt ein Liegenschaftseigentümer zur Pauschalgebühr kann die Gemeinde den Ausbau des Zählers auf Kosten des Liegenschaftseigentümers veranlassen.
- 4 Die Kosten für Zählerrevisionen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 5 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Beanstanders.

Art. 12 Bezugsrecht

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet der Gemeindewasserversorgung.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13 Wasserabgabe

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubewilligung verweigert werden.

Art. 14 Bauwasser

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Bei Nutzung von Bauwasser der Gemeinde entscheidet der Gemeindevorstand, ob der Verbrauch zu messen ist oder über einen Pauschalpreis abgegolten wird. Falls der Verbrauch zu messen ist, sind Wasserzähler einzubauen.

Art. 15 Wasserverbrauch

- 1 Wasser ist sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16 Hydranten

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17 Öffentliche Brunnen

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.
- 3 Die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken ist untersagt.
- 4 Öffentliche Brunnen sind gebührenpflichtig.

3 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Anlagen und kann ausserdem die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand prüfen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf deren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

- 3 Festgestellte Mängel an den Gemeindeanlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 4 Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten beheben.
- 5 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20 Qualitätskontrolle

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Der Gemeindevorstand trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendige Massnahmen.
- 3 Bei privaten Anlagen ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten.

Art. 21 Haftung

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das von der Gemeindewasserversorgung gelieferte Trinkwasser.

III Finanzierung

1 Gemeindeanlagen

1.1 Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von Gemeindewasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Wassergebühren werden vom Gemeindevorstand aufgrund des jährlichen Finanzbedarfs jeweils für das Folgejahr festgelegt. Als Referenz dienen dabei der durchschnittliche Finanzbedarf der Gemeindewasserversorgungen der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre sowie derjenige der folgenden zwei Planjahre. Dabei werden 80% über die Grundgebühr und 20% des Finanzbedarfs über die Mengengebühr veranlagt.

Art. 24 Gebührenpflicht

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Art. 25 Wasseranschlussgebühr

- 1 Für Bauten und Anlagen die erstmals an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Für Bauten und Anlagen, welche in funktionalem Zusammenhang stehen, werden ebenfalls einmalige Wasseranschlussgebühren erhoben. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung die Objektklasse ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Zeitlich gestaffelte Wertvermehrungen, bei etappenweisem Umbau, die in einem Zeitraum von 5 Jahren anfallen, werden zusammengerechnet.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 26 Löschwassergebühr

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.
- 2 Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- 3 Die Löschwassergebühren werden ausschliesslich auf versicherungspflichtige Gebäude erhoben.
- 4 Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) um mehr als 20 %, ist eine Nachzahlung analog der für die Wasseranschlussgebühr geltenden Bestimmungen zu leisten.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Gemeindewasserversorgungsanlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen Gemeindewasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühr.

Art. 28 Veranlagung

- 1 Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.
- 4 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag kein Verzugs- bzw. Vergütungszins zu entrichten.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.
- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3 Wassergebühren

Art. 30 Grundgebühr

- 1 Für alle an die Anlagen der Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 80% des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen bilden die Bemessungsgrundlage der Grundgebühren.
- 3 Die Hälfte des Finanzbedarfs der Grundgebühren wird über den indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und allfälligen weiteren Gebäuden, welche in einem funktionalen Zusammenhang stehen und den vom Gemeindevorstand jährlich festgelegten Gebührenansatz veranlagt.

Die andere Hälfte der Grundgebühren wird linear auf alle angeschlossenen Gebäude verteilt veranlagt, wobei Gebäude mit funktionalem Zusammenhang als ein Gebäude gezählt werden. Ausgenommen von der Grundgebühr sind Aussenställe, welche nur temporär und maximal während dreier Monate im Jahr genutzt werden.
- 4 Der Gemeindevorstand legt jeweils für das Folgejahr die Gebührensätze der Grundgebühren fest (in Promillen vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung und in CHF pro Gebäude). Beide Werte werden jeweils im November für das Folgejahr publiziert.
- 5 Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

Art. 31 Mengengebühr

- 1 Alle an die Anlagen der Gemeindewasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen haben jährlich eine wiederkehrende Mengengebühr zu entrichten.
- 2 20% des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen bilden die Bemessungsgrundlage der Mengengebühr.
- 3 Die Basis für die Veranlagung der Mengengebühr bildet der Wasserverbrauch in m³. Der Verbrauch wird mittels Wasserzähler oder Verbraucherwert gemäss Anhang Gebührentarif berechnet.
- 4 Der Gemeindevorstand legt jeweils für das Folgejahr den Gebührensatz für die Mengengebühren fest (in CHF pro m³). Der Wert wird jeweils im November für das Folgejahr publiziert.
- 5 Die Liegenschaftseigentümer können für jeden Ihrer Anschlüsse wählen, ob sie den Wasserverbrauch mittels Wasserzähler messen oder nach der Verbrauchertabelle im Anhang dieses Gesetzes berechnen lassen wollen. Ein Wechsel der Bemessungsart kann nur auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen und muss bis Ende Juni des Vorjahres der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 32 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wassergebühren und die Pauschalgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 33 Einsprachen

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprachen und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2 Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das Gemeinenetz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- 4 Der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung privat betriebener Wasserversorgungsanlagen ist Sache der privaten Grundeigentümer.

3 Genossenschaftsanlagen

Art. 35 Genossenschaftsanlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung von Genossenschaftsanlagen sind Sache der Genossenschaften. Die Gemeinde entrichtet weder Investitions- noch Betriebskostenbeiträge.
- 2 Die Gemeinde überwacht die Wassergenossenschaften. Dazu erlässt sie Weisungen mit den minimalen Anforderungen der periodischen Berichterstattung zuhanden der Gemeinde (insbesondere bezüglich Wasserqualität, Lieferung von Inspektionsergebnissen des Kantons und von Daten für den Katasterplan). Die Genossenschaften müssen zudem aufzeigen, wie sie mittel- und langfristig ihre Wasserversorgungsanlagen Instand halten, betreiben und finanzieren wollen.
- 3 Die Gemeinde kann die Behebung von festgestellten Mängeln anordnen. Wird oder kann einer Anordnung in zumutbarer Zeit nicht Folge geleistet werden, kann die Gemeinde die Übernahme der Anlagen einleiten.
- 4 Bei einer Übernahme durch die Gemeinde müssen die zum Zeitpunkt der Übergabe bekannten Mängel durch die Genossenschaft behoben bzw. finanziert werden, sofern die Behebung der Mängel dem ordentlichen Unterhalt zu zuordnen ist und nicht als Ersatzinvestition betrachtet werden kann. Reparaturen über CHF 25'000 gelten als Ersatzinvestition. Das nach einer allfälligen Behebung von Mängeln vorhandene Genossenschaftskapital geht an die Gemeinde über. Bestehende Schulden müssen durch die Genossenschaft getilgt werden.
- 5 Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Gemeinde Anlagen der Genossenschaften unentgeltlich übernehmen.
- 6 Die zum Zeitpunkt der Übernahme an der Wasserversorgungsgenossenschaft angeschlossenen Gebäude gelten als angeschlossen und bezahlen keine erneute einmalige Anschlussgebühr.
- 7 Wasser aus Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, welches für Einsätze und Übungen der Feuerwehr oder im Rahmen einer Nutzung gemäss kantonalem Strassengesetz durch Gemeinde sowie Kanton benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2018 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Anhang Gebührentarif

Gestützt auf Art. 22 ff. WvG werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25 WvG)

Gebührenansatz:	Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
Ställe	0.75%
Alle anderen Bauten	1%

2. Löschwassergebühren (Art. 26 WvG)

Gebührenansatz:	Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
Alle Bauten	0.25%

3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)

3.1. Grundgebühr

50% der Grundgebühr:

Gebührenansatz: Indexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

Alle angeschlossenen Gebäude	Wert in Promillen (gemäss Finanzbedarf Art. 23 WvG)
------------------------------	--

50% der Grundgebühr:

Alle angeschlossenen Gebäude	Wert in CHF pro Gebäude (gemäss Finanzbedarf Art. 23 WvG)
------------------------------	--

Der Gemeindevorstand legt die Werte jährlich fest und publiziert sie gemäss Art. 30 WvG.

3.2. Mengengebühr

20% des Finanzbedarfs der Gemeindegewässerversorgungsanlagen aufgeteilt auf gesamte Wasserbezugsmenge in m³.

Die Wasserbezugsmenge wird mittels Wasserzähler gemessen oder gemäss Verbrauchertabelle als Pauschale ermittelt. Für sämtliche Gebäude, welche aufgrund ihrer Nutzung nicht eindeutig einer der untenstehenden Kategorien zugeordnet werden können, besteht eine Wasserzählerpflicht.

Der Gemeindevorstand legt die Werte jährlich fest und publiziert sie gemäss Art. 31 WvG.

Verbrauchertabelle (in m³ Wasser):

- **Wohn- und Ferienhäuser**

Grundlage für die Erhebung bildet das Einwohner- sowie Wohnungsregister der Gemeinde am Stichtag (30. Juni)

60 m³ pro Einwohner

60 m³ pro Wohnung, welche teilweise oder ausschliesslich zu Ferienzwecken genutzt wurde im Erhebungsjahr.

- **Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude**

25 m³ pro GVE

100 m³ pro Aussenstall bzw. Feldanschluss

- **Öffentliche Brunnen**

300 m³ pro Brunnen

3.3. Zählermiete

- **Wasserzähler**

Fr. 5.-- /Jahr

Wassergebühren Tarifsätze 2017

Grundgebühren:

0.21 Promille vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
139.60 Franken pro Gebäude

Mengengebühren:

0.38 Franken pro m³ Wasser

Beispiel:

Gebäude mit Versicherungswert von Fr. 500'000 und einem Wasserverbrauch von 60m³.

Grundgebühren:

Fr. 105.-- Anteil Versicherungswert
Fr. 139.60 Anteil Gebäude

Mengengebühren:

Fr. 22.80

(exkl. Zählermiete und 2,5 % MWST)